

Satzung des Köthener Segel-Club e.V.

§ 1 Name, Sitz

- (1) Der Verein trägt den Namen "Köthener Segel-Club e.V. (KSC).
- (2) Sitz des Vereins ist Köthen (Anhalt).
- (3) Der Verein ist Mitglied in den Dachverbänden "Deutscher Segler-Verband" (DSV),
"Landes-Seglerverband Sa.-Anh. e.V." (LSV)
"Kreissportbund" (KSB).
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Segelsports, insbesondere durch:
 - die Pflege des Segelns als wettkampforientierten Breitensport,
 - Pflege des Jugendsegelns,
 - die Veranstaltung von Wanderfahrten,
 - die Einrichtung und Unterhaltung von Anlagen zur Ausübung des Segelsports,
 - die Ausbildung und praktische Unterweisung von segelsportinteressierten Bürgern,
 - der aktive Schutz der Umwelt und der Gewässer,
 - die Pflege und Fortführung der Traditionen der Schifffahrt.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und zwar durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports. Er ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede Person ohne Ansehung politischer, religiöser oder weltanschaulicher Gesichtspunkte werden.
- (2) Die Aufnahme erfolgt auf schriftlichen Antrag durch die Mitgliederversammlung und nach schriftlicher Anerkennung dieser Satzung sowie der jeweils aktuellen Beitragsordnung. Für die Aufnahme genügt die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (3) Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift eines gesetzlichen Vertreters.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss.
- (5) Der Ausschluß eines Mitgliedes erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Hierfür ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Er kann wegen:
 - groben Verstoßes gegen die Interessen des Vereins, insbesondere bei Gefährdung von Ordnung und Sicherheit,
 - Beitragsrückstandes von mindestens einem Jahresbeitrag erfolgen.

§ 4 Ehrenmitgliedschaft

Mit der Ehrenmitgliedschaft verleiht der Verein an langjährige verdiente Mitglieder oder an Nichtmitglieder, die sich bei der Förderung des Vereins besonders verdient gemacht haben einen hervorgehobenen Status, der den Erhalt aller Rechte eines ordentlichen Mitglieds sowie die Entbindung von Pflichten wie Teilnahme an Arbeitseinsätzen, Vereinsveranstaltungen, Zahlung des Grundbeitrages beinhaltet.

Die Pflicht zur Tragung von Kosten, die durch die weitere aktive Nutzung der Vereinsanlagen anteilig entstehen und sich aus der Beitragsordnung des Vereins ergeben, bleibt bestehen.

Die Zahl der Ehrenmitglieder, die zuvor aktive Mitglieder waren darf 10% der Zahl der ordentlichen Mitglieder nicht übersteigen.

Für die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft ist eine Mehrheit von 75% aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

§ 5 Organe

- (1) Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus allen stimmberechtigten Mitgliedern des Vereins. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im vierten Quartal eines Geschäftsjahres statt. Weitere Versammlungen werden vom Vorstand einberufen.
- (3) Eine außerordentliche Versammlung findet auf Antrag von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder statt.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von zwei Wochen durch den Vorstand schriftlich einzuberufen. Die Tagesordnung ist dabei mitzuteilen. Anträge können innerhalb von zwei Wochen ab Einberufung der Mitgliederversammlung dem Vorstand zugeleitet werden.
- (5) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Wahl und Entlastung des Vorstandes,
 - Beitragsfestsetzung,
 - Festsetzung des Haushaltsplanes für das der Mitgliederversammlung folgende Geschäftsjahr,
 - Satzungsänderungen,
 - Auflösung des Vereins.
- (6) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - dem/der Vorsitzenden,
 - dem/der technischen Leiter/in,
 - dem/der Schatzmeister/in
- (2) Die Funktion des/der stellvertretenden Vorsitzenden wird durch den/die Schatzmeister/in wahrgenommen.
- (3) Der/Die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein im Sinne des § 26 BGB und zwar jeder einzeln, der/die Stellvertreter/in jedoch nur bei Verhinderung des/der Vorsitzenden.
- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung jeweils für 3 Jahre gewählt.
- (5) Scheidet ein Vorstandsmitglied innerhalb seiner Amtszeit aus, wird sein Amt für die restliche Amtszeit durch ein durch die Mitgliederversammlung gewähltes Mitglied des Vereins übernommen. Kommt keine Nachwahl

zustande bestimmt der Vorstand ein Vorstandsmitglied für die Aufgabenübernahme.

- (6) Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
- Führung der laufenden Geschäfte des Vereins,
 - Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - rechtliche Vertretung des Vereins.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

- (1) Der Beitrag wird durch die Mitglieder in Form einer Beitragsordnung festgelegt. Er setzt sich aus dem Grundbeitrag sowie eines Zusatzbeitrages für Inhaber von vereinseigenen Bootsständen und Liegeplätzen zusammen.
- (2) Der Beitrag wird jeweils am ersten Tag des Geschäftsjahres fällig. Weitere Zahlungsmodalitäten enthält die Beitragsordnung.

§ 9 Stimmrecht und Wählbarkeit


- (1) Stimmrecht besitzen alle Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- (2) Die Satzung kann mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder geändert werden. Die Änderung des Vereinszwecks bedarf einer Mehrheit von 9/10.
- (3) Für alle weiteren, bisher nicht genannten Beschlüsse genügt die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (4) Gewählt werden können alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 10 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke ist das verbleibende Vereinsvermögen dem Kreissportbund Köthen zu übergeben, der es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung der zuständigen Finanzbehörde ausgeführt werden.

Köthen, den 09.11.2002


Klaus Greiner
Vors.


Thomas Urban
Stellv. Vorsitz


Kai Peters
techn. Leiter